

S 93

~~F 18~~

XV. 8. a.



Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

5
Hrn. Friederichs,

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thür-
ringen, Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens
zu Henneberg, Grafens zu der Marck und Ravens-
berg, Herrns zu Ravensstein und Tonna, &c.

Verordnung

wornach
in denen Wechsel - Sachen
in hiesigem Fürstenthum Gotha
künftig gesprochen werden soll.

Anno 1732.

GDZHA, bey Johann Andrea Keyhern,
Privil. Hof-Buchdr.

133
In nomine domini Amen
Herrn

von

Admiral von

der Stadt
von
von
von

von

von

von

von

von





In Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Lonna, &c. &c. Erblichen Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Rittertschaft, Anusleuten, Schössern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Räten dierer Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern, und insgesamt allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten Unserer Lande Unsern Gnädigsten Gruß zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bald nach angetretener Unserer, GOTT gebe ferner gesegneten Regierung, Unserer Landes Väterliche Sorge dahin gerichtet, damit die Uns anvertraute Lande jemeher und mehr in Aufnahme gebracht, und mithin aller Unserer Unterthanen Wohlfarth befördert werden möchte; Als haben Wir unter andern den Nutzen, welcher sich aus dem Wechsel-Recht in denen benachbarten Orten an Tag geleget,

get, und wie hierdurch der Credit in einem Lande am besten conserviret werden könne, erwogen, und zu dem Ende folgende Wechsel-Ordnung verfertigen, und zu jedermanns Nachachtung publiciren lassen.

§. I.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit, was ein Wechsel sey, entschuldigen könne, so verordnen Wir anfänglich, daß ein Wechsel-Brief nachfolgende requisita haben und in demselben (jedoch ohne daß man sich eben an die Ordnung zu binden nöthig habe) exprimiret werden sollen. 1.) Das datum und locus solutionis, 2.) die Verfall-Zeit, 3.) der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll, 4.) die Summa und Sorten des Geldes, 5.) die Valuta und von wem solche empfangen sey, 6.) die Unterschrift des Lauff- und Zunahmens dessen, so den Wechsel-Brief ausgestellt, ohne abbreviirung und mit vollen Buchstaben.

Woben jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß wenn ein Wechsel Brief einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige exception bezahlet werden müsse, wenn gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darinnen nicht enthalten seyn möchte: Es wäre denn, daß einiger scheinbarer Verdacht einer Spiel- oder andern erzwungenen Schuld bey dem Richter vorhanden, da sodann demselben frey gelassen seyn soll, dem Creditori noch vor der Bezahlung das juramentum suppletorium zuzuerkennen. Sollten auch zwey oder mehr Personen einen Wechsel auf sich ausstellen, und darinnen nicht ausdrücklich melden, daß sie sich in solidum verschrieben haben wolten, bleibt Ihnen das beneficium divisionis vorbehalten, jedoch Kauff-Leute, so in einer Handlung stehen, und andere Societäten, wenn selbige sich zusammen verschrieben, davon ausgenommen.

§. II.

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie nur das 25te Jahr ihres Alters (als dahin man aufs künftige bey Wechselln aus besondern bewegenden Ursachen die Majorennität erstreckt haben will, es wäre dann, daß ein oder der andere unter diesen Jahren vor sich Handlung triebe, in welchen Fall derselbe von der Zeit an, da er solche angefangen, auch wenn er das 25te Jahr noch nicht erfüllt, dasjenige, worzu er sich verbunden, zu halten allerdings schuldig, und dargegen mit der restitution in integrum nicht zu hören) überschritten, (denn wofern einer vor diesen Jahren, oder da er annoch unter väterlicher Gewalt, Wechsel-Briefe auszustellen, zu indoffiren, oder zu acceptiren sich unterfienge, ob er auch gleich in Unfern würcklichen Diensten stünde, oder veniam aetatis erhalten hätte, so sollen dergleichen ausgestellte, indoffirte oder acceptirte Wechsel-Briefe schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen zur vermeinten Befräftigung angehangenen oder auch körperlich geleisteten Eyd, alles dessen, was aus denen Rechten disfalls angezogen werden könne, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen) Hohe und Niedere von Civil- oder Militair-Stande, wie auch Weibs-Personen, welche Rauffmannschaft treiben, sie mögen ledig oder verehligt seyn, und zwar, so viel die letztern anlanget, wenn sie vor sich ohne ihre Männer absonderliche Handlung treiben, und in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausstellen, ob es gleich ohne Voll-Wort, autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoris, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, (wie denn auch, da sie in diesem Fall directe oder per indirectum vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, das Scrum Vellejanum, ob sie gleich demselben nicht renunciiret, darwider nicht statt hat) sollen ohne

ohne Unterscheid und exception (Nur Geistliche, wozu auch Schul-Bedienten, Organisten und Kirchner referiret werden, und gemeine Bauern davon ausgeschlossen) an das Wechsel-Recht verbunden seyn, also daß in Entstehung richtiger Bezahlung wider alle darnach verfahren, und derjenige, so dergleichen gegeben oder acceptiret, selbige und die Hand in Person recognosciret, alsdort, dafern der Tag oder die Zeit verfallen, zur Bezahlung angehalten und keine exceptiones (weeder dilatoria noch peremptoria) verstattet, sondern in verbleibens der Zahlung mit personal-arrest; ob sie gleich mit immobilibus in hiesigen Landen angefaßten, belegt werden; es wäre denn, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefes von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret oder indosciret hat (wie denn wider einen tertium auch in diesem Fall keine exception zulässig) billig erkannt. Falls aber einige scheinbare exceptiones wider die Bezahlung einzuwenden, ist per pignora oder fidejussores, auf so hoch als die Summa dieser und dadurch verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, güttsame caution de judicio facti & judicatum solvi, von denen so mit immobilibus ganz nicht oder nicht zulänglich angefaßten, zu bestellen.

Würde sich aber begeben, daß der Aussteller des Wechsel-Briefes vor der Verfall-Zeit mit Tode abgienge, soll dessen Kindern, oder wem sonst die Succession, vermöge der Rechten gebühret, das sonst vergönnete spacium annuum deliberandi in so weit abgeschnitten seyn, daß dieselbe längstens binnen Acht Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung oder nach denen Kräften der Verlassenschaft und cum beneficio inventarii der Erbschaft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wolten, sich er-
kläh-

klähren sollen. Worauf bey nicht so gleich erfolgter Bezah-
lung dem Wechsel-Inhaber mit strecklicher Execution ex pa-
ratissimis der Erbschafft verhoffen werden soll.

§. III.

Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, z. E.

Adij Gotha den 2ten Januarii 1733.

Nächstkommende Leipziger Jubilate-Messe beliebe der
Herr N. N. gegen diesen meinen Wechsel-Brief an
Herrn N. N. oder Commis zu bezahlen, die Summe
von 1000. Rthl. schreibe Ein Tausend Rthl. an
Louis Blancs, valutam von demselben wohl erhalten,
nehme es à conto laut Aviso und Gott zu Hülffe

N. N.

sollen in Gegenwart des Inhabers oder derer Seinigen ent-
weder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schriftlich durch
eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Briefs mit Bemer-
kung der Zeit und Beyfügung des Namens und Zunahmens,

e. g. Acceptiret Gotha d. Maji 1733. von mir

N. N.

oder desselben Bevollmächtigten gleichergestalt mit Exprimi-
rung sowohl ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und
Zunahmen, auch Beyfügung der Zeit der Acceptation,

e. g. Acceptiret in Vollmacht N. N. von mir N. N.

Gotha den Maji 1733.

und zwar pure und schlechterdings, ohne Anhang einiger con-
dition oder reservat verrichtet, und obgleich der Acceptant der-
gleichen anhängen würde, solche pro non adjecta, und davor,
als

als ob sie nicht darstünde, gehalten werden, auch deren ungeachtet, der Acceptant absolute zu gesetzter Zeit zu zahlen schuldig seyn, es wäre denn, daß der Acceptant einen, auf eine größere summam gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches annehme, und nicht dargegen protestirte, welchen Falls der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Bedienten oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht, oder instruction haben, geschehen, sollen null und unkräftig und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; Will aber jemand die Acceptation von einem Unbevollmächtigten annehmen, so hat derselbe die Zahlung, daferne der Principal sich darzu nicht verstehen will, von niemand anders als dem Acceptanten zu suchen, und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponiret, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten, würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines indossements als Selbst-Schuldner davor gehalten.

Alles das aber, was bis anher von acceptation derer Wechsel-Briefe gemeldet worden, hat nur bey denen regulair-Wechseln statt, und leidet bey denen so genannten eigenen Wechsel-Briefen seinen Abfall. Denn ein eigener Wechsel, er sey noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret, bedarff keiner sonderlichen præsentation noch acceptation, sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl zur Verfall-Zeit zu bezahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde, da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht zur sonderlichen acceptation præsentiret werden, sondern die Erben

Erben sind auf die darinnen bestimmte Zeit bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschließung und obsequirung ihrer Güter, Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch transportirung in die dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Inhaber des Briefs denselben auf vorgeschriebene Art zur acceptation zu präsentiren, sondern auch der debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug, damit der Inhaber von des Wechsel-Briefs Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn.

S. IV.
Weilen die girirten Wechsel-Briefe noch an vielen Orten im Gebrauch sind, so sollen zwar dieselbigen auch in hiesigen Landen passiren, jedoch die Indossemente in Bianco gänglich abgeschaffet seyn, und der Geber solcher Wechsel-Briefe den Giro. wie sich gebühret, vöslig, auch mit Beysetzung des dati, und welchergestalt die Valuta empfangen sey, compliren; weisen auch durch das vielfältige indossiren oder trassiren öftters falscha begangen werden, so soll zwar auf indossirte und trassirte Wechsel gleichfalls nach Wechsel-Recht verholffen werden, ein jeder Richter aber nach Pflichten gehalten seyn; wo bey dergleichen Wechsel-Briefen der geringste Verdacht eines falschi vorwaltet, solches genau zu untersuchen, und denjenigen, der dessen überführet wird, nachdrücklich zu bestraffen.

S. V.
Dieße aber ein Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit ein, so soll derjenige, auf den der Wechsel-Brief lautet, denselben acceptiren, und die Zahlung innerhalb zweymahl 24. Stunden nach der Acceptation leisten, daserne aber derjenige, so

B

acce-

acceptiren soll, sich sowohl der acceptation, als Zahlung weigerte, ist der Inhaber protestiren zu lassen, und seines interesse halber sich zu erholen, wohl befugt.

S. VI.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst oder durch andere abholen zu lassen, im Fall aber solches nicht geschieht, stehet dem Debitore frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, und von denen Gerichten sich einen Depositen-Schein geben zu lassen, da denn dieser, wider den, an andern Orten producirten Wechsel, so viel als ein Notification-Schein gelten soll, wenn gleich des Briefs Inhaber nicht darzu citiret worden, oder nach geleisteter Zahlung, sich derer ihm daraus entstandener Schäden, bey dem, so in mora, gebührend zu erholen; Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefs-Inhaber, sein Geld zur Verfall-Zeit nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als wie sie im Wechsel-Cours gültig und verschrieben, zu thun schuldig seyn, wie denn Acceptant vor keinen, dem Präsentanten aus solchen Verzug der Zahlung entstehenden Schaden zu stehen gehalten. Trüge sich aber zu, daß bey allem angewendeten möglichsten Fleiß, dennoch auf die Verfall-Zeit, über welche keine so genannte Respect- oder Discretion-Tage zu verstaten, die Zahlung nicht erfolgte, ist Briefs-Inhaber verbunden bey Verlust des Rechts, so er wieder den Ausgeber des Briefs und Trassirer auch Indossirer hat, zu protestiren, in dessen Unterlassung ihm alleine an den Acceptanten, welcher, es sey protestiret, oder nicht, davor gelten muß, sich zu erholen frey bleibet. Daferne von andern Orten ein Wechsel-Brief zur acceptation übersendet worden, so muß der Inhaber solches Wechsel-Briefs densel.

denselben unverzüglich präsentiren, und die acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution aufs längste Sechs Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Trüge sich nun zu, daß solche Acceptation verweigert würde, soll der Inhaber sofort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post wiederum schleunig zurücke und den nechsten Post-Tag darauf den Wechsel-Brief nachsenden, im Fall er solchen nicht lieber mit dem Protest zugleich fortzuschicken vor gut befindet, welches in seiner Willkühr beruhet; in eigenen Wechsel-Briefen ist keine Protestation nöthig.

§. VII.

Damit aber eine richtige Zahlungs-Zeit der Wechsel-Briefe gehalten werden möge, als soll, was den Ufo derselben betrifft, derselbe nach eingeführter observanz auf vierzehn Tage gerechnet, und darmit den Tag nach der acceptation zu zahlen angefangen, auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gleichergestalt auch bey denen Briefen, so auf Sicht, oder Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation, inclusis diebus feriatis, an, gezählet werden. Wann aber der Brief à dato oder nach dato zu zahlen gestellet ist, so wird die Verfall-Zeit von der Acceptation, sondern vom nechst-folgenden Tage, an welchem selbiger datiret, angerechnet, hingegen welcher Brief à Vista, oder stracks Aufsichts zu zahlen lautet, der mag zu aller Zeit, es sey ein dies feriatum oder non feriatum, präsentiret werden, ist auch sofort zu acceptiren, und längstens innerhalb denen nechsten vier und zwanzig Stunden zu bezahlen. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag in andern Wechseln, die nicht à Vista gestellet, auf einen Sonn- oder Fest-Tag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung

lung noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nechsten Werkeltag verschoben werden. Ein Brief, so medio Mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, soll auf den 15. desselben Monats verfallen seyn, derjenige Wechsel aber, so auf die Leipziger Messe gestellet, den dritten oder längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche gezahlet werden; Hingegen können die Wechsel, so auf einen gewissen Zahl-Tag eingeschrencket seyn, eher denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, es wären denn eigene oder auf sich gestellte Wechsel, so man mit gutem Willen des Inhabers auch vor der Verfall-Zeit abtragen kan.

§. VIII.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summam des Wechsel-Briefs, sondern nur einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolte, er ist aber gleichwohl des Rückstandes halber gebührend zu protektiren schuldig, und bleibt deswegen an dem Trassirer und Indossirer sich zu erholen befugt. Wenn ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protektiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen regress an dem letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zukommen, zu nehmen, alsdenn soll er an den nächst-vorhergehenden, wosfern derselbe gutes credits ist und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und stebet ihm nicht frey, solche Ordnung zu überschreiten, es wäre denn, daß einer expresse ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zuzusenden. Wolte er aber seinen regress nicht so fort an den letzten Indossirer

doffirer zurück nehmen, sondern den Acceptanten zuerst an-
fassen, ist ihm solches nachgelassen und bleiben die andern In-
teressenten, so wohl Trassirer, als jeglicher Indoffirer, nichts
desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum ver-
hasset und stehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten
abzulassen, und den letzten Indoffirer in Anspruch zu nehmen,
auch anderweit an den Acceptanten zurück zu kehren und sich
also der Variation, jedoch, daß die Ordnung der Indoffirer ge-
halten werde, dießfalls zu gebrauchen, bis er wegen Capi-
tals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkömmlich vergnis-
get, jedoch muß, wenn der Acceptant angefasst, dem nechsten
Indoffirer nebst Sendung des Protekts davon Nachricht gege-
ben werden.

s. IX.

Da einer seinen Wechsel-Brief ausgestellt, oder eines
andern Wechsel indoffirer, der Brief aber an gehörigen Ort
nicht acceptiret werden wil, sondern mit Protest zurücke
kommt, so soll der Aussteller oder Indoffent des Wechsels-
Briefs in continenti, wegen des Capitals, Agio, Interesse,
Cours und Wiederwechsels, Schäden und Unkosten Wieder-
erstattung und Bezahlung thun, darzu auch mit der Schärffe
angehalten werden.

s. X.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Münz-Sorten,
wormit die Wechsel-Briefe, welche auf Courrent-Geld zu
zahlen acceptiret, zu vergnügen, so bleibet es bis zur Ver-
änderung anderer, bey tezigigen Münz-Sorten, und sollen zum
wenigsten drey Theile mit vollgültigen und unter der Kauff-
mannschafft durchgehends gangbaren Acht und Sechzehens
Groschen - Stücken, der Rest aber mit Ein- oder Zwen-
Groschen - Stücken bezahlet, geringere Sorten und kleine
Scheis

Scheide-Münze aber nicht angenommen werden. Wenn aber Wechsel-Briefe auf Wechsel, Kreuz, Holländische, oder Banco Thaler, ingleichen Ducatons, Ducaten und Ein Drittel oder Zwey Drittel, oder andere grobe Münz-Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege Contractus & Conventions, solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte denn wegen des Agio nach dem Wechsel-Cours sich vergleichen.

§. XI.

Wenn ein Wechsel-Brief, so auf einen trassiret, nicht abgefordert oder verleget worden, ist solcher nach Verfließung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt zu halten, jedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe, so einer auf sich selbst gestellt, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch, daß auch solche Production binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit anstelle, da aber dieses in der Zeit nicht geschähe, soll dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechsel-Brief alsdenn kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur bloß als ein instrumentum quarentigiatum gelten. Daferne aber jemand dergleichen Wechsel-Briefe gar veralten liesse und über 7. Jahre ohne Verneuerung bey sich behielte, soll derselbe alsdenn nicht weiter exigibel seyn. Da es sich auch begäbe, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, so sollen dessen Erben über das 1ste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und ist der Wechsel bis dahin gültig, welche 2. Jahr und Tag auch denen piis corporibus zu gute kommen.

§. XII.

Einige drey XII. Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber wäre gleichwohl der Schuld geständig, ist er nach Wechsel-Recht, jedoch anders nicht, zur Zahlung verbunden, als gegen sufficiente caution, daß man ihn wegen dieser Post und aller Unkosten contra quoscunque, Noth- und Schadloß halten wolle; Jedoch gehet solche caution weiter nicht als auf die Zeit, die nach Unterschied der Umstände im vorhergehenden Paragrapho exprimiret.

Einige drey S. XIII.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret sind, keine Leuterung, Ober-Leuterung oder appellation noch einiges *remedium falsi iudicium vel devolutivum, supplicationis* oder wie es sonst Nahmen haben mag, statt haben noch zugelassen werden, Falls aber Sachen vorkommen sollten, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes und die gewöhnliche höhere Instantien verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Brief enthaltene Summe gerichtlich zu deponiren von denen Unter-Gerichten angehalten werden soll, in deren Entstehung aber der Judex inferior den Bericht dießfalls zu erstatten, hingegen der debitor bis auf erfolgte resolution in arrest billig verbleibe. Auch soll wider einen Wechsel-Brief kein moratorium oder Anstands-Brief seine sonst gewöhnliche Krafft und Wirkung haben, sondern dessen ohngeachtet wider den Debitoren nach Wechsel-Recht verfahren werden, obgleich darinnen ein anders enthalten, oder per sub- & obreptionem auch importunas preces des impetranten, daß der

An:

Anstand auch wider dergleichen Wechsel-Briefe und Schuld-
Beschreibungen gültig seyn solle, ausgedrucket wäre.

Wird demnach hierauf Unsern Prälaten, Grafen und
Herren, denen von der Ritterschafft, Amtsleuten, Schöf-
fern, Amts-Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen derer
Städte, Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern
und insgesamt allen Unsern Unterthanen und Schutz-Ver-
wandten Unserer Lande ernstlich anbefohlen und geboten,
daß sie über diese Wechsel-Ordnung strenglich halten sollen.
Es behält sich aber die Hohe Landes-Fürstl. Herrschafft hier-
mit bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit jederzeit zu De-
ro Landen und Unterthanen Aufnehmen, Wohlfahrt
und Sedeyen zu ändern und zu bessern.



Wald 1448^b

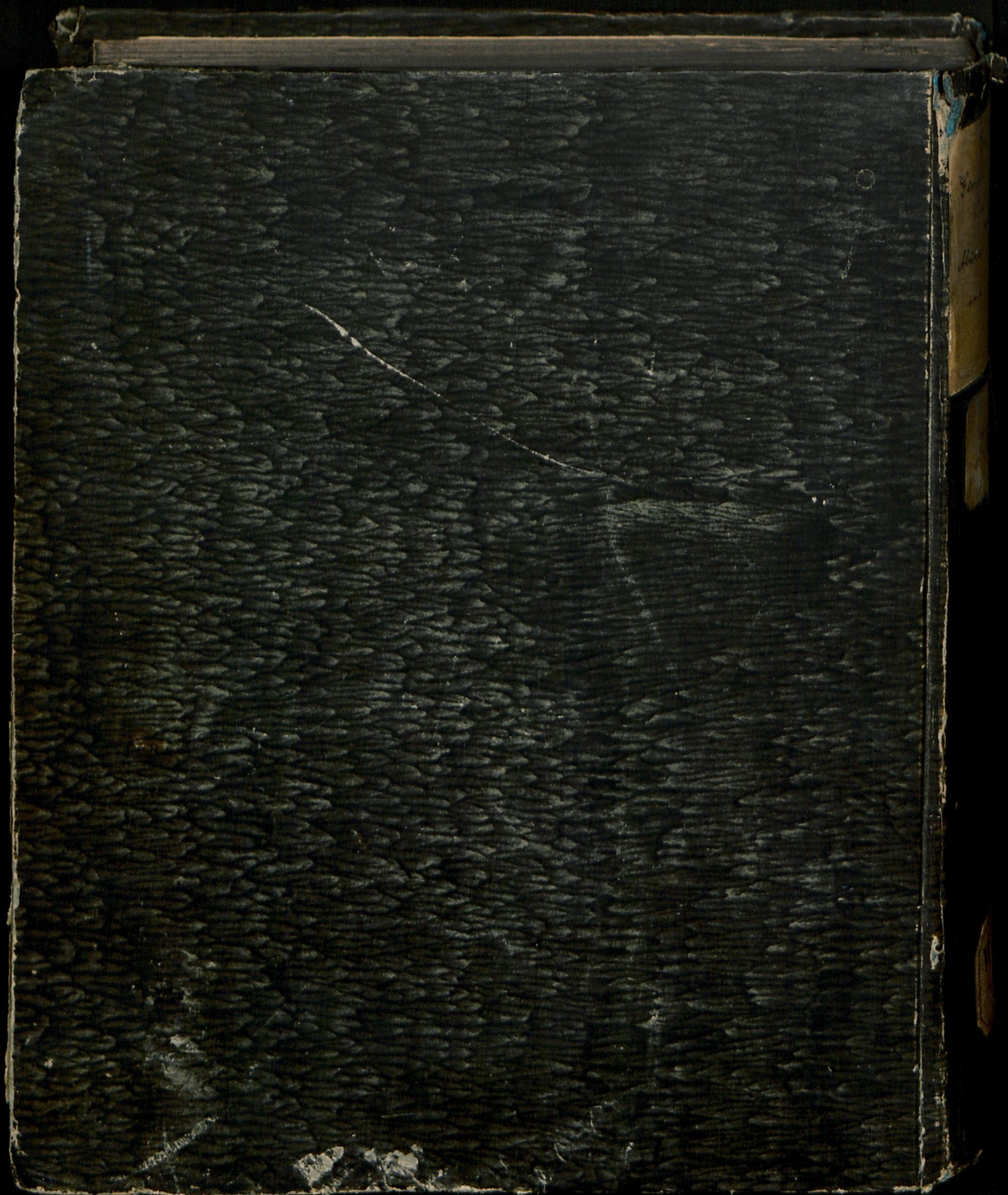
1078

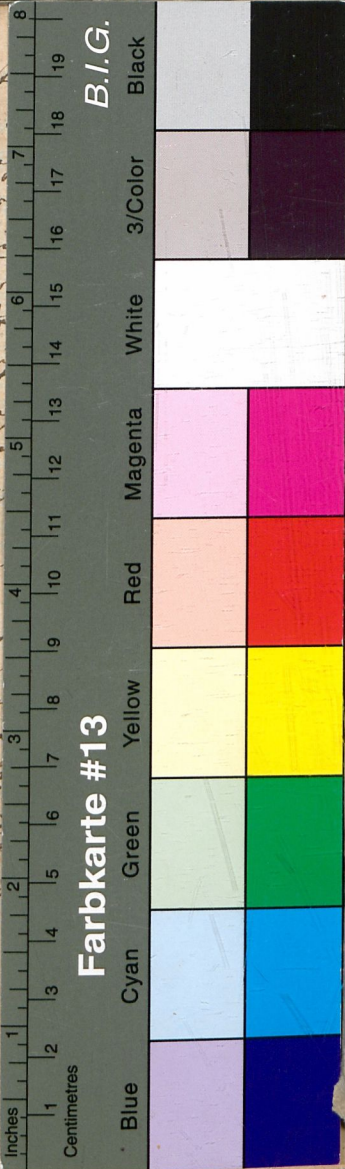
ULB Halle

3

006 773 559







5

Des
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrns,

Hrn. Friederichs,

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgrafens in Thür-
ringen, Marggrafens zu Meissen, Gefürsteten Grafens
zu Henneberg, Grafens zu der Mark und Ravens-
berg, Herrns zu Ravensstein und Tonna, &c.

Verordnung

wornach
in denen Wechsel-Sachen
in hiesigem Fürstenthum Gotha
künftig gesprochen werden soll.

Anno 1732.

G D T S A, bey Johann Andrea Keyhern,
Privil. Hof-Buchdr.

